



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maurenbrecher, Wilhelm: Die kirchlichen Aufgaben der deutschen Gegenwart : akademische Festrede, gehalten am 18. Januar 1872 im Namen der Albertus-Universität zu Königsberg.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die kirchlichen Aufgaben der deutschen Gegenwart

von

Wilhelm Maurenbrecher.

Akademische Festrede, gehalten am 18. Januar 1872 im Namen der Albertus-Universität zu Königsberg.

An dem Festtage, an dem alljährlich unsere Hochschule die Gründung unseres Königreiches in dankbarer Erinnerung zu feiern gewohnt ist, schauen wir heute auf das erste Lebensjahr des deutschen Reiches zurück, das auf dem Grunde des preussischen Staates vor Jahresfrist aufgerichtet ist. Mit freudiger Befriedigung dürfen wir heute constatiren, daß in dieser kurzen Zeitspanne der innere Ausbau unseres neuen Reiches heilvolle Fortschritte gemacht hat. Nachdem gegen den äußern Feind ausreichende Sicherheit gewonnen ist, nachdem in einer zunächst genügenden Weise die gegenseitigen Verhältnisse des Reichsganzen und der Einzelstaaten geordnet sind, gilt es jetzt, unsere inneren Einrichtungen in Deutschland und in Preußen zu gesunden Verhältnissen zu gestalten.

Die Organisation des Reiches zieht wie von selbst Reformen in den Einzelstaaten nach sich. Ueberall und an verschiedenen Punkten beginnt die Arbeit unseres staatlichen Lebens. Freiwilliger Stillstand würde nichts weniger als freiwilligen Tod bedeuten.

Und groß und gewaltig sind die Aufgaben, die in Preußen und im ganzen Deutschland ihrer Lösung harren. Ungelöst schwebt über unserer Zukunft die sociale und die kirchliche Frage: ungelöst kann und darf weder die eine noch die andere bleiben; auch unsere Pflicht ist es, an der Lösung dieser schwierigsten aller Probleme nach Kräften mit zu arbeiten.

In allen denjenigen Geschichtsperioden, die wir als Uebergangszeiten zu charakterisiren gewohnt sind, beobachten wir, daß weite Kreise, große Schichten des Volkes von Unbehagen und Unzufriedenheit mit ihrem Geschicke ergriffen sind. Die Aenderung der allgemeinen Lebensverhältnisse hat ganz besonders für die arbeitenden Klassen die Existenz schwieriger und härter gemacht; den gesteigerten Ansprüchen sind die Mittel nicht mehr gewachsen; und nach einer neuen Ordnung des Lebens ringt der schwergedrückte Arbeiter mit aller Kraft. Wenn nun in unserer Gegenwart mit ganz besonderer Macht diese oft dage-

wesene Erscheinung wieder aufgetreten ist, so ist es für alle denkenden Menschen eine sittliche Pflicht, der sich Niemand entziehen darf, auch diesmal die Abhülfe der socialen Uebel herbeizuschaffen und an den Dienst dieser Aufgabe nachhaltige Kraft und ernststen Willen zu setzen. Und auch der Staat würde seiner sittlichen Aufgabe nicht genügen, wenn er seine Hülfe und Mitarbeit zu diesem Werke verweigern und nicht jeden ernsthaften Versuch der Hülfe mit allen Mitteln unterstützen wollte!

Von nicht geringerer Tragweite sind die kirchlichen Aufgaben, deren Lösung unserer Gegenwart obliegt, deren Erörterung die höchsten Interessen bewegt.

Ueber sie möchte ich mir erlauben heute zu sprechen, da grade mir der Gang meiner Studien dies Thema näher legen kann. Theologen und Juristen und Politiker haben sich vielfach neuerdings darüber geäußert: vielfach pflegt heftiger Streit der Geister darüber sich zu entzünden. Es sei. Ohne den Streit der Geister, ohne die Discussion der Gegensätze ist es unmöglich zu einer Verständigung und Vereinigung zu gelangen und die gesetzgeberische Lösung schwebender Probleme anzubahnen.

Die köstlichste Perle, die in der Tiefe der menschlichen Seele ruht, ist die Religion. Ueber Werth oder Unwerth des einzelnen Menschen entscheidet ganz unbedingt Art und Grad seiner Religiosität und Sittlichkeit. Ein Volk, das die Religion verloren, ist äußerem und innerem Untergange unrettbar verfallen.

Das religiöse Gefühl der Menschen aber strebt vermöge seiner Natur nach Gemeinschaft, nach Anlehnung an andere gleichgestimmte Seelen: es führt zur Bildung von Kirchen. Allerdings, Religion und Kirche sind nichts weniger wie identische Begriffe: in jeder kirchlichen Gemeinschaft gibt es echt religiöse neben ganz irreligiösen Menschen, und ebenso ist Religion des Herzens und des Willens nicht an die Zugehörigkeit zu einer Kirche gebunden; — nichts destoweniger sucht das religiöse Leben zunächst seinen Ausdruck in der Kirche. Wer daher die vitale Bedeutung der Religion für die Menschen anerkennt, wer die segensreiche Geschichte unserer Kirchen sich vergegenwärtigt, wer den Einfluß vor allem der christlichen Kirchen auf Bildung und Cultur unseres Volkes nach seinem vollen Umfange würdigt, der wird das lebhafteste Interesse daran haben müssen, daß der Zustand der Kirchen möglichst rein und möglichst vollständig dem religiösen und sittlichen Zwecke, dem sie gewidmet sind, entspreche, und dies, wenn ich so sagen darf, humane Interesse an der Cultur-aufgabe der Kirche scheint mir ganz unabhängig bestehen zu können von der persönlichen Stellung, die der Einzelne zu dieser oder jener der gegenwärtigen Kirchen einnehmen mag.

Ein buntes Bild hätte derjenige zu malen, der nur den Thatbestand der kirchlichen Zustände in Deutschland ganz einfach beschreiben wollte.

Im Schooße der katholischen Kirche, die doch vornehmlich auf der Tradition einer Jahrhunderte umfassenden Geschichte beruht, ist durch das am 18. Juli 1870 neu proclamirte Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit eine Spaltung ausgebrochen, eine Spaltung, welche die frühere katholische Kirche in zwei Stücke zerrissen hat, und wenigstens in gewissem Sinne das Urtheil rechtfertigen dürfte, die frühere katholische Kirche habe überhaupt aufgehört zu existiren. Die längst schon vorhandene Gegenströmung deutscher Wissenschaftlichkeit und deutscher Gewissenhaftigkeit gegen italische Geistes knechtung und Geistes tödtung ist voller und wuchtiger durchgebrochen als wir jemals zu hoffen gewagt haben. Wir haben erlebt, daß ernste und edle Männer, Stützen ihrer Kirche, von ihrem Gewissen getrieben sich gegen die Consequenzen endlich aufgelehnt haben, zu welchen die geschichtliche Entwicklung des Katholicismus hat hinführen müssen. Wir haben auf der andern Seite erlebt, daß Bischöfe und Geistliche und angesehene Männer der Kirche, an deren Beispiel andere Seelen sich anzulehnen pflegen, anfangs sich wider das neu formulirte Dogma gesetzt, dann sich der vollendeten Thatsache unterworfen und heute sich bemühen, die Unterwerfung unter den Jesuitismus zu einer allgemeinen zu machen. Altkatholiken und Neukatholiken, beide die Erben der früheren Katholiken, befehlen sich mit grimmigem Ernste und ringen um den Besitz dessen, was die frühere katholische Kirche an Gütern und Rechten und Ansprüchen hinterlassen; und indem beide für den Antritt der Erbschaft Hülfe und Schutz der Staatsgewalt anzurufen nicht umhin können, zwingen sie alle am Staatsleben Deutschlands interessirten Volksgenossen, von der kirchlichen Parteilung Kenntniß zu nehmen und in irgend welcher Richtung Partei zu ergreifen.

In der Welt des Protestantismus begegnen wir einer noch größeren Zerklüftung. Durch die gegenwärtige Verfassung der einzelnen protestantischen Kirchen in Deutschland ist Niemand befriedigt: wie verschieden auch die Ziele, wie abweichend auch die dogmatischen und kirchlichen Anschauungen der Einzelnen sein mögen, darin stimmen Alle überein, daß die gegenwärtigen Verfassungszustände überall einer gründlichen und principiellen Reform bedürfen. Im Einzelnen ist weiterhin alles von Gegensätzen bedingt. Wir sehen heute mit erneuerter Stärke Tendenzen aufleben, welche eine unbedingte verpflichtende Herstellung der reformatorischen Symbole, ein bewußtes Festhalten an den Lehren und Worten einzelner hervorragender Reformatoren des 16. Jahrhunderts, in erster Linie Luthers, anstreben. Wir sehen wie andere kirchliche Kreise und kirchliche Machthaber nicht ganz so strict auf den Worten eines einzelnen Reformators bestehen und vielmehr in irgend welcher dogmatischen Symbolisirung eine mittlere Linie auffuchen, in der die einzelnen verwandten

Richtungen sich vereinigen können. Wir sehen wie das officiële Kirchenregiment in Preußen für bestimmte mittlere Richtungen der dogmatischen Schultheologie Propaganda macht und mit seinen schwächlichen Experimenten immer weniger die kirchlichen Geister zusammenzuhalten im Stande ist: ja in Vereinen, in Versammlungen fast mit officieller Färbung strebt es ohne Erfolg, der gegenseitigen Entfremdung, der wachsenden Verwirrung ein Ende zu machen und alles was für orthodox oder positiv christlich gelten will, um seine Fahne zu sammeln. Wir sehen daneben andere protestantische Vereine und Versammlungen die Analogie sonst erprobter politischer Agitationsmittel auf das kirchliche Gebiet verpflanzen, offen gegen jeden Symbolzwang oder was ihm ähnlich sieht anstreben, und so einer ziemlich freien und ungebundenen Kirchenbildung die Bahn eröffnen.

Alle diese verschiedenartigen Bemühungen haben bis heute noch nicht zu einem Resultate geführt. Keine dieser Strebungen hat einen offenkundigen Sieg davongetragen, keine ist bis jetzt in erheblichem Grade kampfunfähig geworden. Noch wogt die Schlacht unentschieden zwischen den kirchlichen Parteien. Aber auch auf protestantischer Seite bringt die factische Lage der kirchlichen Verfassung, bringt das mannigfach verschlungene Verhältniß staatlicher und kirchlicher Rechte und Pflichten und Functionen mit sich, daß von den kirchlichen Fragen und Gegensätzen das politische Leben berührt wird. Es ist heute nicht denkbar, daß der Politiker in Deutschland die Betrachtung und Erwägung der protestantischen Bewegung von sich abweise.

Eine Thatsache drängt sich uns aber in diesem Zusammenhange noch mit ganz massiver Schwere entgegen. Das ist die ganz außerordentlich wachsende Entfremdung ganzer großer Bruchtheile des Volkes von der Kirche; und gerade in den gebildeten Ständen wird die Feindschaft oder die Indifferenz gegen das heutige Kirchenthum immer häufiger und immer allgemeiner. Ich lehne ausdrücklich ab, die Motive dieser Erscheinung hier zu untersuchen oder zu discutiren: ich spreche nur diese Thatsache aus, die ganz allgemein als solche zugegeben wird. Aber ich setze hinzu: diese Entfremdung von den heutigen Kirchen ist nicht gleichzuachten einem religiösen Bankerotte unseres Volkes; oder wie es einer der tüchtigsten theologischen Lehrer unserer preussischen Hochschulen auf jener sogenannten kirchlichen Octoberversammlung ausgedrückt hat, unser Volk im Ganzen und Großen ist nicht entchristlicht, aber entkirchlicht.

Fast von allen Seiten wird nun heute ein und dasselbe als Heilmittel für die vorhandenen kirchlichen Zustände empfohlen. Ultramontane Katholiken und orthodoxe Protestanten, streng conservative Lutheraner und liberale Protestantenvereiner, eifrige Jünger exclusiven Kirchenthums und kirchlich indifferente Männer: alle fordern heute die vollständige, gründliche und entschiedene

Trennung der Kirche vom Staate. Die Gegner der heutigen Kirchen wollen nichts mit der Kirche zu thun haben, sie wünschen jeden Faden zu zerschneiden, der die Einzelnen oder den Staat an diese Kirchen noch bindet. Die überzeugtesten und strengsten Bekenner der einzelnen Kirchen wünschen von jeder Rücksicht auf den Staat entbunden zu werden, um nach ihres Herzens Bedürfniß Symbolzwang und dogmatische Feststellungen durchzuführen zu können. Liberale Protestanten wollen den Organen der Regierung die kirchliche Verwaltung entziehen und der Gemeinde die entscheidende kirchliche Souveränität zusprechen. Kurz, aus oft geradezu entgegengesetzten Motiven bestehen Freunde und Feinde der Kirchen auf der Lösung des Bandes von Kirche und Staat; und die kirchlich indifferente öffentliche Meinung der politischen Kreise stimmt gern und kräftig in dieses Lösungswort ein.

Vom Boden der historischen Wissenschaft aus möchte ich in einer ganz kurzen historischen Erörterung die Berechtigung und die Aussichten dieses Lieblingsgedankens weiter Kreise beleuchten. In detaillirte Untersuchungen über die historische Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche beabsichtige ich nicht dabei mich zu verlieren: nur die gröbsten Umrisse, nur die hauptsächlichsten Resultate der einschlagenden Studien will ich hier zeichnen.

Schon wenige Jahre später, nachdem im 4. Jahrhundert Kaiser Constantin der christlichen Religion öffentliche Duldung gewährt hatte, ist die christliche Kirche von der geduldeten zur herrschenden Stellung übergegangen. Den Charakter der Staatsreligion und Staatskirche hat das Christenthum schon sehr bald angenommen. Und wenn dies einerseits zu der ausschließlichen Berechtigung des christlichen Cultus, zur Bekämpfung heidnischer Reste, zur einheitlichen Ausbildung der Kirchenlehre geführt, so hat doch andererseits daraus sich auch die Herrschaft des staatlichen Oberhauptes über die Kirche entwickelt. Der Kaiser war die maßgebende Autorität in der Kirche; er berief und leitete das Concil der Bischöfe, er dictirte die conciliare Entscheidung der dogmatischen Controversen, an denen die kirchliche Theologie jener ersten Jahrhunderte so außerordentlich fruchtbar sich erwies. Eine reiche Ausstattung mit weltlichem Besitz und Gut, einen reichen Schatz von Rechten und Privilegien hatte man der Kirche verliehen; eine angesehenere Stellung wurde den Geistlichen zu Theil, auf manche Gebiete des bürgerlichen Lebens erstreckte sich ihr Einfluß in zunehmendem Umfange. Dagegen war diese kaiserliche Staatskirche dem Kaiser selbst zu Gehorsam unterworfen: in der engen Verbindung, in welcher Staat und Kirche in einander verwachsen, war der Staat der Herr und das Haupt.

Es ist leicht zu verstehen, daß die Kirche nach und nach Unbe-

hagen über diesen Zustand empfand. Der geistliche Sinn mußte doch bald gegen die Herrschaft des weltlichen reagiren. Allmählig, an verschiedenen Stellen Europas, von verschiedenen Ausgangspunkten aus erhoben einzelne Geistliche Einsprache gegen die Vormundschaft und Regierung des Staates über die Kirche. Man meinte, dem Klerus einen Vorzug und Vorrang vor dem Laien beilegen zu dürfen; man dachte von allen Leistungen und Verpflichtungen gegen den Staat die kirchlichen Menschen befreien zu müssen; man schloß, daß in der Kirche nur die Kleriker und nicht die Laien, nur die Fürsten der Geistlichkeit und nicht die Herrscher der Staaten eine Rolle spielen könnten.

Diese Theorie gewann großen Beifall: in einer gefälschten Actensammlung des 9. Jahrhunderts, dem sogenannten Pseudoisidor, sollte sie als das schon geltende Recht nachgewiesen werden. An die Spitze der Kirche selbst hatte sich der Bischof von Rom emporgearbeitet und strebte nach immer weiterer Ausdehnung seiner herrschenden Rechte: er acceptirte gern und vollständig die pseudoisidorischen Gedanken und hierarchischen Ideale: seine Sache wurde es nun, das klerikale Programm zur Wirklichkeit zu erheben.

Es war eine schwierige Arbeit, mit der nicht fogleich und nicht ohne Rückschlag und nicht stets in gerader Linie das Papstthum zu Stande gekommen ist. Noch lange stand der realen Welt des Mittelalters als eine ideale Forderung die Emancipation der Kirche vom Staate unerfüllt gegenüber.

Ich habe, als ich am 22. März des vergangenen Jahres von dieser Stelle aus sprach, den universalistischen und halb geistlichen Charakter des mittelalterlichen deutschen Kaisertums geschildert. Ich darf daran wohl erinnern.*) Gerade gegen dieses Kaisertum in Deutschland richtete sich die kirchliche Bewegung: im Investiturstreit des 11. Jahrhunderts wurde die erste Schlacht geliefert, die nicht mit einem reinen Siege des einen oder des andern Gegners geendet, die aber doch einen Fortschritt in der päpstlichen Geschichte bezeichnet hat. Und während des Kampfes hatte der dämonische Einfluß Gregors VII. dem Papstthume noch ein anderes, höheres Ziel gesteckt. Nicht allein die Freiheit der Kirche vom Staate, die Selbständigkeit des kirchlichen Lebens von den Einflüssen der Laienwelt, nein die Herrschaft des Geistlichen über den Laien, des kirchlichen über den staatlichen Organismus, des Papstes über Kaiser und Könige und Fürsten dieser Erde: das ist das Ziel, für das Gregor VII. und seines Geistes Jünger alle ihre Kräfte angespannt, alle verfügbaren Mittel, sittliche und unsittliche ohne Unterschied, in Bewegung gesetzt haben. In ganz verschiedenen Erscheinungsformen, mit immer

*) Diese Rede ist gedruckt in den „Grenzboten“ 1871 Nr. 16 vom 12. April und auch im Separatdruck erschienen.

neuen Wendungen und Modificationen erfüllt dieses Ringen des Papstthumes wider die weltlichen Mächte mehr als fünf Jahrhunderte der europäischen Geschichte. Hier muß mir versagt bleiben, einzelne Phasen dieses fast endlos scheinenden, sich immer und immer wieder erneuernden Kampfes eingehender zu schildern. Eins ist dem Papstthum im 13. und 14. Jahrhundert ganz zweifellos gelungen: alle anderen Factoren innerhalb der Kirche hat es unter sich gebracht; in der Kirche selbst ist der päpstliche Absolutismus schon damals nahezu vollendet. Und das deutsche Kaiserthum zu vernichten und seiner welt-herrschenden Stellung zu berauben haben die Päpste vermocht. Auch in den anderen Ländern und Staaten Europas sind wichtige Gebiete des öffentlichen Lebens, deren Regelung sonst dem Staate zusteht, von der Geistlichkeit occupirt worden. Die Gerichtsbarkeit über die Kleriker brachte überall die Kirche an sich, und Alles, was nur in irgend eine Beziehung zu kirchlichen Lehren oder geistlichen Rücksichten gesetzt werden konnte — Meineid, Wucher, Ehebruch, Bigamie, Hurerei, Injurien, Blasphemien, Ketzereien und verwandte Dinge —, zog die Kirche vor ihr geistliches Gericht. Der Staat war die Sprüche der Kirche auszuführen verbunden: mit Feuer und Schwert den von der Kirche verworfenen Ketzer zu strafen war Aufgabe der weltlichen Macht. Und dennoch, auch in jener Zeit des Mittelalters, in welcher aus der Verflechtung staatlicher und kirchlicher Angelegenheiten der Kirche die größten Berechtigungen zu Theil geworden waren, selbst in jener Zeit hat das Staatsprincip seinerseits nicht auf allen Einfluß verzichtet. Bei der Ernennung der höheren Geistlichkeit, der Bischöfe, sprach überall der Staat mit, wenn auch zeitweise die Form, und die Ausdehnung der staatlichen Mitwirkung manchen Schwankungen und manchen Controversen unterlag. Gegen die Ueberspannung geistlicher Ansprüche, gegen die directe Einmischung päpstlicher Befehle in die einzelnen Kirchen richteten sich in England die Constitutionen von Clarendon des Jahres 1164, in Frankreich die Gesetze Ludwigs des Heiligen von 1269. Mit einem Worte, die Praxis des Lebens war doch nicht so ganz in Einklang mit der kirchlichen Theorie, wie die Vertreter der Kirche sie formulirt hatten.

Die Ideen päpstlicher Allmacht und päpstlicher Weltherrschaft sind niemals zu stärkerem Ausdruck gelangt, als in den Bullen Bonifaz' VIII. und den curialistischen Schriften des 14. Jahrhunderts. Geistliches und Weltliches sei dem römischen Bischöfe unterworfen, zur Erlangung der ewigen Seligkeit sei es nothwendig, daß alle menschliche Creatür dem Papste unterthan sei: (*subesse Romano pontifici omni humanae creaturae declaramus dicimus definimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis*): in so ungeheuerliche Sätze hat Bonifaz, der *ex cathedra* lehrende die Unfehlbarkeit des Lehramtes für sich ansprechende Papst die päpstlichen Theorien zusammenge-

faßt. Höher sind die Ansprüche des römischen Stellvertreters Gottes auf Erden (*papa in terris Dei vicem gerens*) nicht gewachsen, als im 14. Jahrhundert sie geltend gemacht wurden. Ueberall in Europa mischte sich die päpstliche Politik ein, in den verschiedenen Ländern mit verschiedenem Erfolge: England wehrte mit consequentem Nachdruck die päpstliche Anmaßung ab, Frankreich machte eine Zeit lang das Papstthum den französischen Zwecken dienstbar, Deutschland ließ sich am meisten gefallen. Die Juristen, die in jener Zeit auf Petri Stuhl saßen, verstanden es, eine ausgiebige Verwaltungsmaschinerie auszubilden, in allen Ländern Rechte zu occupiren und vor allen andern Dingen mit großer Virtuosität ein Finanzsystem zu entwickeln, das reichen Ertrag in die päpstlichen Cassen geliefert. Freilich gegen diese hierarchischen Tendenzen trat auch damals der Staatsgedanke wieder in schärferer Betonung und principiellerer Fassung auf. Die Bullen Bonifaz' VIII. und seiner juristischen Nachfolger riefen gerade durch ihre extreme Fassung einen entschiedeneren Widerspruch wieder ins Leben.

Und eine Schrift, die damals in den Kämpfen Ludwigs des Bayern gegen das avignonesische Papstthum concipirt wurde, ist ein merkwürdiges Zeugniß staatlichen Geistes und staatlicher Einsicht. Mit einem fast modernen Raisonnement, mit einer zum Ziele treffenden klaren und durchsichtigen und siegesgewissen Erörterungsweise, spricht in dem *Defensor pacis* ein Autor des 14. Jahrhunderts Gedanken aus, die selbst wir heute nicht zurückweisen könnten. Hier findet sich schon das Axiom, daß die Kirche die Gesammtheit der Gläubigen sei, hier auch schon die Folgerung, daß Geistliche und Weltliche gleichmäßig Glieder der Kirche (*viri ecclesiastici*) seien. Hier wird die Hoheit des Staates gewahrt über Kleriker und Laien: die Gesetzgebung sei nicht Sache der Kirche, sondern des Staates: weder ein Eigenthum habe die Kirche anzusprechen — die geistlichen Güter gehörten entweder einzelnen Personen oder dem Staate zu —, noch habe sie irgend welche Gerichtsbarkeit auszuüben in dieser Welt. Diese Grundsätze werden den üblichen Kirchenlehren entgegen ins Detail hinein verfolgt und zu praktischen Folgerungen verwerthet. Ja, unser Autor geht so weit, daß er die Bestellung der Geistlichen überhaupt dem Staate übertragen will, sei es dem Fürsten, sei es der Mehrheit der Gemeindeglieder. Und noch in einer anderen Idee berührt sich dieser kaiserliche Jurist mit dem großen Reformator des 16. Jahrhunderts. Aus Rücksicht auf die äußere Ordnung der Kirche will er das Papstthum beibehalten, nicht als göttliche Institution: das Concil der Kirche und die Obrigkeit des Staates sind für ihn die beiden Factoren, welche über die äußere Gestalt der auf ihre geistlichen Aufgaben beschränkten Kirche, welche auch über die dogmatischen Ansichten der Kirchenlehre zu befinden berufen sind.

Wir sehen in dem *Defensor pacis* ein kirchenpolitisches Programm,

das einerseits die Reminiscenzen der älteren christlichen Jahrhunderte wieder aufnimmt, andererseits aber auch Ansätze neuer Gedanken enthält, gewissermaßen Vorläufer staatlicher und kirchlicher Ideen, welche eine spätere Entwicklung erst zu verwirklichen den Muth hatte. Ja, ich wage es, noch den weiteren Satz auszusprechen, gesunde und brauchbare Grundsätze traten dort zuerst auf, von denen auch unsere heutige Gegenwart zu lernen sich nicht zu stolz dünken dürfte!

Im 14. Jahrhundert war noch nicht die Zeit in so radicaler Weise die päpstliche Kirche des Mittelalters niederzubringen. Und doch war bald nachher der Gipfel der päpstlichen Allmacht schon überschritten. Die ungeheure Verwilderung der kirchlichen Zustände, die am Ende dieses Jahrhunderts hereinbrach, zum größten Theil gerade durch die Schuld des jedes Maas verletzenden Papstthumes, sie hat für eine kurze Zeit eine Ausbiegung aus dem bisherigen Gleise hervorgerufen. Eine kurze conciliare Episode spielte sich ab, in welcher der päpstlichen Macht durch die großen Concile der Kirche eine Schranke gesetzt wurde: wie in die Staaten des damaligen Europa, so drangen auch in die Kirche aristokratische Tendenzen ein. Es war eine Episode, die bald zu Ende war, eine schnell vorübergehende Phase der kirchlichen Geschichte. Darnach fiel das Papstthum wieder in die frühere Stellung des Herrschers zurück, aber zu gleicher Zeit erweiterte und befestigte sich die Gewalt und der Einfluß der einzelnen Staatsgewalten auf die kirchlichen Zustände ihres Landes. Innerhalb der allgemeinen, durch das Papstthum zusammengehaltenen Kirche bildeten sich kleinere Kreise aus: in den einzelnen Staaten Europas stieg im Verlaufe des 15. Jahrhunderts die fürstliche Berechtigung des Landesherrn: in gewissem Sinne läßt sich sagen, die Landeskirchen wurzeln in jener Zeit. In manchen Punkten wurden die Privilegien des Klerus beschränkt. Und nicht allein eine gewisse Aufsicht über das äußere Leben, sondern auch die Verfügung über die höheren kirchlichen Aemter in ihrem Lande, gewisse Befugnisse bei der Revision des Klosterwesens, gewisse Antheile an den kirchlichen Einkünften wurden den Landesherrn preisgegeben: den Kronen in Spanien, England, Frankreich, in Deutschland den mächtigeren Landesherrn und Territorialfürsten. Die päpstliche Einmischung in die Angelegenheiten aller Einzelkirchen wurde vielfach durch die Landesobrigkeit bestritten oder abgelöst: manches dem Papste zustehende und theoretisch von der Curie noch behauptete Recht wurde factisch von der weltlichen Obrigkeit ausgeübt. In der Praxis haben damals Papst und Fürst sich in die Herrschaft der Kirchen getheilt.

Diese landeskirchliche Entwicklung, an deren Richtung und fortschreitendem Wachsthum für mich kein Zweifel besteht, war noch nicht zu vollem Abschlusse gelangt, noch nicht überall zu einem fertigen Endresultate gekommen,

als die deutsche Reformation mit neuem Impulse neue ideale Ziele aufpflanzte. Luthers eigenste und ursprünglichste Religiosität empörte sich wider das Treiben der damaligen Kirche: gegen häßliche Auswüchse der kirchlichen Praxis, gegen mißverständliche Ausartungen der kirchlichen Lehre trat er auf: bald richtete sich sein zürnendes Wort gegen das römische Papstthum, gegen die Kirche überhaupt, wie in seiner Zeit sie geworden. Daß die Autoritäten der Kirche, Geistliche und Theologen, ihn verwarfen, verstand sich von selbst. Bei der weltlichen Obrigkeit suchte er Hülfe und Schutz für sich und seine Lehre; zugleich aber forderte er auch, daß das Kaiserthum sich der kirchlichen Noth annehme und die nothwendige Reformation der Kirche mit kaiserlichem Machtworte und im Geiste der alten christlichen Kaiser vollziehe. Kaiser Karl V. hörte auf diesen Ruf nicht: er stand auf dem Boden der mittelalterlichen Kirche, gegen welche Luthers Ideen ihren feindseligen Anlauf seit 1519 schon verrathen hatten und immer deutlicher noch enthüllten. Und da wagte nun Luther einen principiellen Schritt vorwärts aus dem bisherigen Cirkel heraus: das Gemeindepincip entwickelte er mit hinreißender Ueberzeugung; ein neues Fundament des religiösen Lebens gewann er in demselben für seine Reformation der Kirche.

Ich lasse dahingestellt, ob und in wieweit Luther das Programm des Defensor pacis gefannt — die Untersuchung ist noch nicht spruchreif —, Berührungspunkte zwischen beiden lassen sich mehrfache aufzeigen; und doch tritt auch sofort eine große Differenz der Anschauungen und mehr noch der Motivirungen hervor.

Der kaiserliche Jurist des 14. Jahrhunderts war von rein staatlichen Gesichtspunkten ausgegangen: der Geist politischer und kirchenpolitischer Polemik hatte seine Resultate gezeugt. Bei Luther dagegen entspringt das Gemeindepincip aus dem Bedürfnisse des religiösen Herzens: es ist der Ausbruch des innersten Gefühls, die Gluth und Leidenschaft einer religiösen Natur, wie die ganze Weltgeschichte ihrer wenige gesehen, — das ist das Motiv seines kirchlichen Gedankens.

Mit rücksichtslosester Kühnheit warf Luther seine Ideen in die Welt. Mit Beifall nahmen die gebildeten Kreise des damaligen Deutschland sie auf: sie kamen rasch in Umlauf: vielfach wurden sie falsch aufgefaßt und gedeutet.

Auch heute ist das richtige Verständniß der Lutherischen Ideale noch nicht ein allseitig gesichertes oder vor Mißdeutung geschütztes. Zweierlei wird auch heute vielfach noch ganz übersehen oder nicht ausreichend in Anschlag gebracht.

Daß alle Christen gleichmäßig priesterlichen Charakter besäßen, daß Kleriker und Laien gemeinsam die Kirche bildeten, daß die Gesamtheit der Gemeinde die Diener der Kirche, das heißt die Pfarrer, zu bestellen hätte, —

das sind gleichsam die Axiome, die für Luther feststehen. Aber diese kirchliche Gemeinde charakterisirt er als die Gemeinde der Gläubigen. Nicht die politische Gemeinde oder der Haufen der nachbarlich zusammen wohnenden Menschen, nein nur die Gemeinschaft der innerlich geeinigten, von christlichem Geiste wahrhaft erfüllten, ist für Luther die kirchliche Gemeinde. Wo nach seinem Gedanken eine kirchliche Gemeindebildung stattfinden soll, ist das die stetige Voraussetzung, daß diese gläubige Gemeinde von der bürgerlichen oder nachbarlichen Genossenschaft gesondert, von ihr nicht verschlungen, mit ihr nicht vertauscht werde.

Nun ist das deutlich: die Consequenz dieser Gedanken wird allerdings zur Trennung des staatlichen vom kirchlichen Leben, zur vollständigen Absonderung beider Gebiete hinführen. Gleichzeitig aber treten doch auch die inneren Schwierigkeiten uns entgegen, welche einer jeden praktischen Verwirklichung dieses Ideales im Wege stehen müssen. Luther fand, daß erst das Evangelium eine Zeit lang frei gepredigt werden mußte, ehe die gläubige Gemeinde und die Kirche constituiert werden könne. Wir fragen, wem will man das Urtheil übergeben, auszusprechen, wer zu der gläubigen Gemeinde gehören soll? Sicher doch nicht den Geistlichen — wenigstens der Tendenz der Reformatoren würde dies geradezu widersprechen. Wir stehen hier in der That vor einer sachlichen Klippe.

Und noch ein Zweites: Luther hat bei aller seiner Behauptung des kirchenbildenden Gemeindeprincips niemals den Zusammenhang mit der allgemeinen kirchlichen Tradition des Mittelalters aufgegeben; er hat, bewußt und bisweilen auch unbewußt, unter dem Einflusse der gemeinkirchlichen Ueberlieferung gestanden: den Boden der Gesamtkirche hat er niemals zu verlassen gedacht. Das gilt ganz unbedingt für Luthers persönlichen Standpunkt. Dagegen finden wir aber in Luthers Schriften nirgendwo eine ausreichende Ueberleitung oder eine haltbare Brücke, die von der Gemeinde zur Kirche hinführen könnte; zu praktischen Versuchen, mehr als eine Einzelgemeinde aufzubauen, zu praktischen Ansätzen, die Gesamtkirche auf dem Grunde des Gemeindeprincipes neu zu organisiren, ist Luther gar nicht gekommen. Ja, wir dürfen heute auch das Urtheil nicht zurückhalten: das von Luthers religiösem Idealismus erfaßte Grundprincip der gläubigen Gemeinde führt bei praktischer Ausgestaltung unmittelbar die Gefahr herbei, die Kirche zu sprengen und aufzulösen.

Wie gesagt, Luther selbst ist gar nicht in der Lage gewesen, auch nur einen Versuch zu wagen, wie er „Gemeinde“ und „Kirche“ — beides für ihn in sicherem Verhältniß stehende religiöse Grundbegriffe — auch äußerlich in dieser Welt der Wirklichkeit verbinden, ausgleichen, verschmelzen könnte. Denn schon die ersten Versuche der Gemeindebildung, die nach seinen Ideen 1522 und 1523 und 1524 an einzelnen Stellen Deutschlands gemacht wurden, sind

gescheitert. Die Wirklichkeit der damaligen Zustände des sittlichen, bürgerlichen und socialen Lebens und die Wirklichkeit der damaligen Menschen erwies sich als zu spröde und zu zähe, als untauglich für die lutherische Gemeindebildung. Nicht unberechtigt wird der Historiker das Urtheil schelten dürfen, das den Bauernaufstand des tollen Jahres 1525 theilweise wenigstens mit der lutherischen Bewegung in Verbindung bringt. Und ebenso unzweifelhaft ist, daß der Rückschlag des Nichterfolges aller Versuche, wie er doch 1525 sehr massiv zu Tage lag, auch in Luthers praktischem Verhalten eine sehr bedeutende Schwenkung hervorgerufen hat. Vorher hatte er wiederholt aus der Gedankenwelt seiner Ideale heraus jegliche Einmischung der weltlichen Obrigkeit aus der Kirche hinausthun wollen: nicht allein im Gegensatz zu der katholischen Kirche des Mittelalters, sondern auch im Gegensatz zu jener thatsächlichen Ausbildung der Landeskirchen des 15. Jahrhunderts muß Luthers kirchliches Ideal aufgefaßt werden. Jetzt, durch die thatsächlichen Verhältnisse und Erfahrungen des deutschen Lebens bezwungen und überwunden, warf er sich der Tendenz des 15. Jahrhunderts als einem Nothbehelfe in die Arme. Nicht das Princip der Gemeinde nahm er zurück: nein, nur die praktische Ausgestaltung und Organisation schob er als einstweilen unerfüllbar auf eine bessere Zukunft hinaus. Und wenn Kaiser und Reich ihm ihre Hülfe verweigert, ja ihn sogar auf das unzweideutigste als einen Ketzer verworfen, so suchte er jetzt bei den Territorialgewalten seine Stützen. Die schon vor der Reformation gelegten Keime des kirchlichen Territorialitätsprincipes entwickelten jetzt Luther und seine Anhänger zu vollem Leben. Eine Anzahl deutscher Landeskirchen, im einzelnen mannichfaltig gestaltet, im Großen und Ganzen auf derselben oder doch auf eng verwandter Basis beruhend, das ist das reale Produkt aus dem lutherischen Idealismus.

Ist geschildert ist der historische Entwicklungsgang der protestantischen Kirchen. Ich darf es wohl unterlassen, darauf noch näher einzugehen. Nirgendwo ist das lutherische Ideal vollständig verwirklicht, auch dort nicht, wo wenigstens einzelne Züge desselben zur Erscheinung gebracht sind. Die Landesobrigkeit hat überall die Zügel des Kirchenregimentes in die Hand genommen: auf Grund der reformatorischen Lehren sind durch das kirchliche Reformationsrecht der Fürsten, welchen die Reichsgewalt wiederholt ein solches zugestanden, unter hier mehr directer, dort mehr indirecter Leitung der Staatsgewalt die protestantischen Landeskirchen erwachsen. Daß bei dieser Entwicklung die Trennung der weltlichen und geistlichen Angelegenheiten zur Unmöglichkeit geworden, liegt auf der Hand. Zwar wurde die kirchliche Zwangspflicht, das mittelalterliche *compelle intrare*, nicht mehr in vollem Umfange behauptet, von principieller Toleranz aber sind auch diese Staatskirchen noch himmelweit entfernt: Gottesleugner und hartnäckige Feinde der ganzen Christ-

lichen Tradition und Heilslehre wurden, wenn auch nicht mehr als Ketzer, so doch unter der Kategorie von Feinden der Obrigkeit oder von Aufstrebenden durch das Schwert der Staatsgewalt bestraft und vernichtet.

Einen Irrthum vieler heutigen Protestanten möchte ich im Vorbeigehen noch mit einem Worte berühren. Es ist doch eine weitverbreitete Ansicht, daß das reformatorische Gemeindeprincip in der reformirten Kirche, in der Organisation Zwingli's und Calvins ausgeführt sei. Diese Ansicht ist falsch. Die Gemeinde in den reformirten Kirchen ist nicht die Verbindung der gläubigen Christen allein, sondern die empirische Gemeinde der Ortsgenossen, das heißt die politische Gemeinde. Und eine Trennung von Staat und Kirche ist dort so wenig zu sehen, daß vielmehr die vollste Durchdringung der beiden Sphären, die theokratische Identität des Staatssoverains mit dem kirchlichen Elemente auf das allerstärkste von Calvin ausgeprägt ist.

In der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jahrhundert hat das Territorialitätsprincip für die Gestaltung der kirchlichen Zustände nicht eben sehr erfreuliche Wirkungen gezeigt. Nachher wurde das anders. Da ist gerade die landesherrliche Autorität über die Landeskirche der Ausgangspunkt eines, wie wir heute gewiß urtheilen werden, unverkennbaren Fortschrittes geworden.

Und in keinem anderen deutschen Lande, von keinem anderen fürstlichen Hause ist so entschieden diese moderne Phase der Entwicklung erfaßt, verstanden und durchgeführt worden, als von den Hohenzollern in dem preussischen Staate. Territorien mit verschiedenen historisch gewordenen protestantischen Kirchen, auch Landstriche mit katholischer Bevölkerung sind unter denselben Regenten gekommen; und da charakterisirt nun schon gleich von Anfang an das die Hohenzollern, daß sie ihr landesherrliches Reformationrecht nicht zur Religionsänderung oder Religionsverschmelzung, zu keiner Art von Religionszwang ausgebeutet haben. Die Praxis kirchlicher Toleranz ist eine der frühesten und erquickendsten Blüthen in dem Kranze der politischen Erneuerer von Deutschland. Damit aber mußte sich nach und nach eine Umgestaltung der staatskirchlichen Verhältnisse anbahnen. Nach und nach wurden Gebiete des öffentlichen Lebens, welche bisher der Kirche preisgegeben geblieben, der Hoheit und der Machtfülle des Staates untergeben: die Aufsicht des Staates über die kirchlichen Gesellschaften wurde oft und wirkungsvoll geübt.

Dazu kam die philosophische und literarische Bewegung der sogenannten Aufklärungszeit, welche zur Scheidung der lange verschmolzenen und verschlungenen Begriffe nicht unwesentliches beitrug, welche die eigentlich politischen Aufgaben des Staates und die allgemeinen Vorstellungen von Sittlichkeit und Humanität vielfach dem bisherigen Zustande entgegenwarf. Und als sich mit dieser Tendenz humaner Aufklärung in unserem Jahrhundert die neue Belebung und Betonung des religiösen und auch des kirchlichen

Sinnes fruchterweckend berührte, da wurde es in unserem Vaterlande möglich, eine Annäherung der protestantischen Kirchen aneinander zu bewirken, deren historische Berechtigung einem jeden Kenner der Reformationgeschichte einleuchtet, und deren heilsame Wirkungen trotz der nicht eben sehr verständigen Art der ersten Einführung sich an vielen Stellen fühlbar gemacht haben.

Erwägen wir zuletzt, wie in den jüngsten Jahrzehnten in unserem Vaterlande sich diese Dinge weiter entwickelt haben, so dürfen wir dabei absehen von vielen Mißgriffen und Fehlschritten im Einzelnen, von Schwankungen und Unsicherheiten auf der einmal beschrittenen Bahn; im großen und ganzen aber dürfen wir sagen, daß der preußische Staat getreu den Traditionen seiner Geschichte nach einem guten Endpunkte hin seinen Cours gerichtet hat. Manches ist noch unfertig. Altes und Neues ist an vielen Punkten noch zu wunderlichen Producten zusammengemischt. Nicht überall ist die nöthige Einsicht in Natur und Geschichte der Verhältnisse von Staat und Kirche ausreichend vorhanden. Oft fehlt es an dem Entschlusse zu einer nothwendigen That. Und dennoch dürfen wir das Vertrauen hegen, daß in der bisher eingeschlagenen Richtung weiterzugehen und die bisher angefangenen Einrichtungen nun zu vollenden, innerlich wie äußerlich sie abzuschließen der Muth und die Ausdauer in unserem preußischen Staate sich wiederfinden werde.

Was ist der Endpunkt, zu dem unsere preußische Staatstradition hinführen soll? Ist es die Trennung von Staat und Kirche, die als das historisch gerechtfertigte Lösungswort für unsere preußische und deutsche Gegenwart und Zukunft empfohlen werden darf? Ich glaube nicht, daß die historische Entwicklung, die ich heute zu skizziren versucht, in diesen Schlußsatz ausmünden kann. Ich sehe ein anderes Ziel als Endpunkt unserer preußischen und deutschen Geschichte vor uns.

Ueber das Eine herrscht kaum noch Zweifel oder Unsicherheit. Nach der einen Seite hin ist die Trennung von Staat und Kirche allerdings ein nothwendiges Postulat. Die schon begonnene Ausscheidung kirchlicher Macht und kirchlicher Rechte aus staatlichen Dingen ist vollständig und unwiderruflich und in allen ihren Consequenzen zu Ende zu führen. Alles was an die mittelalterliche Herrschaft des kirchlichen Elementes im Staate oder über den Staat noch erinnert, ist radical zu beseitigen. Nach dieser Seite hin liegt uns einzig die Aufgabe ob, das was in der preußischen Monarchie schon mit heilsamem Erfolge eingeleitet ist, für ganz Deutschland endgültig abzuschließen. Geschließung und Eherecht, Ordnung und Führung des Civilstandes ist bürgerlichem Rechte und staatlichen Organen zu übergeben. Die Schule ist ganz unbedingt der alleinigen Aufsicht des Staates unterzuordnen; und gerade

wer den allergrößten Werth auf eine kräftige und energische Mitarbeit des religiösen und des kirchlichen Elementes bei unseren Schulen legt, — für mich ist die religionslose Schule ein Unding — der muß desto nachdrücklicher darauf bestehen, daß staatlicher Aufsicht und staatlicher Ordnung diese Mitwirkung der Kirchen bei der Erziehung der Jugend gesetzlich und auch factisch unterworfen bleibe.

Ja, ich gehe noch einen Schritt weiter. Ich würde es für ein ganz außerordentliches Unglück, für ein Ereigniß unheilvollster Wirkung ansehen müssen, wenn die oft geforderte Trennung von Staat und Kirche die Kirchen aus der Aufsicht des Staates entlassen würde!

Nicht die volle Unabhängigkeit und Ungebundenheit der Kirchen vom Staate, sondern die gesetzlich geordnete und gesetzlich geübte Unterordnung der Kirchen unter die Aufsicht des Staates — das ist für mich die anzustrebende Lösung der gegenwärtigen Verwirrung, diejenige Lösung, die den bisherigen bewährten Gang der deutschen Entwicklung vollendet und heute allen berechtigten Wünschen und Parteien gerecht werden kann.

Die Herstellung des alten Staatskirchentums ist unmöglich, seit verschiedene Kirchen mit verschiedener Verfassung und verschiedenen Bekenntnissen in unserm Volke nebeneinander bestehen. Aber gerade die heute bei Katholiken und bei Protestanten schwankenden Grundlagen des kirchlichen Lebens führen darauf hin, eine außerhalb der kirchlichen Parteinungen stehende Norm der Kirchenordnungen aufzustellen. Es würde ein Act der allerentschiedensten Ungerechtigkeit und Unbilligkeit sein, Altkatholiken und Neukatholiken einfach als Katholiken zu behandeln oder einer der beiden Richtungen allein die Erbschaft der katholischen Kirche zuzuweisen. Es würde nicht weniger ungerecht und unbillig heißen müssen, wenn man Lutheraner und Reformirte und Unitarier und Gesinnungsgegnossen des Protestantenvereins aneinander ankettete oder auseinander trennen wollte, nach den ganz äußerlichen und zufälligen Merkmalen eines sogenannten Rechtsbodens heutiger kirchlicher Symbole. Nein, es ist Sache des Staates seinerseits Toleranz gegen alle diese Tendenzen zu üben, und wenn nöthig sie selbst zu gegenseitiger Toleranz zu zwingen.

Von dem idealen lutherischen Gemeindeprincipie suchen wir die zeitgemäße Anwendung für die heutige Praxis zu retten. Die Gemeinde der kirchlichen Bekenner einer jeden Richtung soll über Zugehörigkeit und Einordnung in irgend einen kirchlichen Verband entscheiden, innerhalb und auf Grund der vom Staate gesetzten Ordnung, Bedingungen und Voraussetzungen aber, unter welchen die einzelne kirchliche Gemeinde sich constituiert, werden durch ein Staatsgesetz aufzustellen sein: die rechtlichen Wirkungen einer solchen Gemeindebildung, betreffs der materiellen Grundlagen, der Beitragspflicht, der Befähigung zu geistlichen und kirchlichen Lehrämtern, sie kann allein ein Staats-

gesetz rechtsgültig normiren. Die Verbindung der einzelnen so konstituirten Gemeinden zu einer Kirche hat der Staat unter gesetzlichen Bedingungen und Voraussetzungen zu gestatten, zu beaufsichtigen, ja unter Umständen sogar sie herbeizuführen: auf protestantischem Gebiete scheint mir wenigstens der einzig praktische Weg, ohne allzugroße Zersplitterungen zu kirchlichen Verbänden zu gelangen, der zu sein, daß ein Staatsgesetz einen äußeren Rahmen für die verwandten protestantischen Kirchenverfassungen schaffe.

Die Stellung des modernen Staates ist allen verschiedenen Religionsparteien gegenüber eine und dieselbe. Das ganze äußerliche Leben aller kirchlichen Gemeinschaften steht unter steter Aufsicht und Controle staatlicher Organe. Das innere religiöse Leben, Dogma und Lehre, ist dagegen der kirchlichen Gestaltung frei zu überlassen: höchstens soweit hat hier der Staat seine Aufsicht zu erstrecken, daß er Verletzungen allgemeiner sittlicher Gesetze, etwa wie die Vielweiberei der Mormonen oder ähnliches, abwehrt oder ahndet. Das innere religiöse Leben der einzelnen Menschen und der sich zusammenschließenden Vereine gleichgesinnter Menschen liegt ganz außerhalb der Sphäre des Staates. Die äußere Ordnung der Kirchen dagegen hat der Staat durch seine Organe innerhalb gesetzlicher Schranken zu gewähren, zu bewachen, in höchster Instanz zu leiten.

Ueber die Ausgestaltung dieser Organisationsgedanken im Einzelnen weiter zu reden ist hier nicht am Orte. Im Großen und Ganzen aber glaube ich damit kurz die Richtung bezeichnet zu haben, in welcher Jedem das Seine, dem Kaiser was des Kaisers und der Kirche was der Kirche ist, wirklich zu Theil werden wird.

James Fisk, der Fürst von Erie.

New-York, 15. Januar 1872.

Am 6. Januar dieses Jahres endete die Kugel eines Meuchelmörders die Laufbahn eines Mannes, der in der Naturgeschichte der Yankee's ein Unicum war. James Fisk, an jenem Tage von Edward Stokes, der früher sein Freund, dann sein Nebenbuhler, zuletzt sein Todfeind war, auf der Treppe des Grand-Central-Hotel erschossen, war zu gleicher Zeit einer der größten Finanzschwindler unserer Tage, und der Typus eines Broadway-Swells in der verwegesten Bedeutung des Wortes. Selbst die Romandichtung zeigt uns kaum eine Persönlichkeit, deren Eigenschaften und deren Schicksale erstaunlicher, widerspruchsvoller und mit europäischen Anschauungen unvereinbarer wären, als die des „Fürsten von Erie.“ Sogar hier zu Lande, wo man sowohl im Bereich des Schwindels als auf dem Gebiete gesellschaftlicher Ex-